



## Richtlinien betreffend die Unterstützung von Bottminger Vereinen

vom 11.02.2025 (Stand 29.04.2025)

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.03.1999 folgende Richtlinien:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Ziele der Vereinsunterstützung

Mit den Unterstützungsleistungen der Gemeinde werden folgende Ziele angestrebt:

- Erhalt eines vielfältigen Vereinsangebots, das grundsätzlich für alle Bevölkerungsschichten etwas zu bieten hat;
- Förderung der Bereitschaft, mit öffentlichen Vereinsnähen den Veranstaltungskalender der Gemeinde zu beleben;
- Förderung der Motivation der Vereine, sich bei Gemeindeanlässen und -veranstaltungen zu engagieren;
- Ermöglichung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Vereinsleben zu günstigen Konditionen.

#### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln die Gemeindeunterstützungen an Vereine mit Sitz in Bottmingen im Rahmen der bewilligten Budgetmittel.

<sup>2</sup> Die Unterstützungsleistungen der Gemeinde an Parteien und politische Gruppierungen werden in einem separaten Erlass geregelt. Parteien und politische Gruppierungen erhalten keine finanziellen Beiträge.

#### § 3 Ziele der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien

- sollen die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsförderung definiert,
- soll die Gleichbehandlung der Vereine angestrebt und
- Transparenz bezüglich der Vereinsförderung geschaffen

werden.

#### § 4 Grundsätze

<sup>1</sup> Unterstützungsleistungen können in Form von

- finanziellen Beiträgen,
- Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen,
- Dienst- und Sachleistungen der Gemeindeverwaltung,

einmalig oder wiederkehrend zugesprochen werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.

## § 5 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Unterstützungsleistungen der Gemeinde können an Vereine ausgerichtet werden, die

- a) gemäss ihren Statuten keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen;
- b) mindestens 10 Mitglieder mit Wohnsitz in Bottmingen aufweisen;
- c) ihre Aktivitäten vorwiegend mit Freiwilligenarbeit bestreiten bzw. bei denen die Summe allfälliger Entschädigungen an die administrative Vereinsführung nicht mehr als 10 % des Jahresumsatzes ausmacht,
- d) den Gemeindebeitrag vollumfänglich für die Vereinsaktivitäten einsetzen.

<sup>2</sup> Diese Voraussetzungen gelten nicht für die Geltendmachung eines Beitrags gemäss § 6 Abs. 1 lit. b sowie für die Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen (§ 7) sowie Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (§ 8).<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Erhält ein Verein Unterstützungsleistungen von der Gemeinde aufgrund eines Subventionsvertrags oder einer Leistungsvereinbarung, können keine Grundbeiträge pro Mitglied gemäss § 6 Abs. 1 lit. a geltend gemacht werden.

## § 6 Finanzielle Beiträge

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Beitragsarten:

- a) Grundbeitrag pro Mitglied: Wird nur an Vereine mit Kinder- und Jugendförderung ausgerichtet, und zwar pro Mitglied bis Alter 18 (vollendet im Beitragsjahr).
- b) Grundbeitrag pro Anlass: Übernimmt ein Verein Organisation und Durchführung eines Gemeindeganzen (z. B. Bundesfeier, Bannumgang), erhält er – zusätzlich zu den Anlasserträgen resp. zu der von der Gemeinde definierten Ertragsgarantie – einen Beitrag in die Vereinskasse.
- c) Jubiläumsbeitrag: Kann erstmals beim 50-Jahr-Jubiläum und dann alle 25 Jahre beantragt werden.
- d) Ausserordentlicher Beitrag: Kann für ausserordentliche Vereinsprojekte resp. -ereignisse (wie z. B. Anschaffung einer neuen Vereinsfahne, Teilnahme an einer eidgenössischen Veranstaltung) beantragt werden.

<sup>2</sup> Die Beitragsarten gemäss Abs. 1 lit. a bis c werden unabhängig von der Höhe des Vereinsvermögens ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die Höhe der finanziellen Beiträge beläuft sich auf:

- a) Grundbeitrag pro Mitglied: CHF 50
- b) Grundbeitrag pro Anlass: CHF 1'500
- c) Jubiläumsbeitrag: CHF 1'000
- d) Ausserordentlicher Beitrag: wird je nach Projekt/Ereignis festgelegt

<sup>4</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen an Kinder- und Jugendlager wird in einem separaten Erlass geregelt.

## § 7 Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Gemeinde den Vereinen gemeindeeigene Räume und Anlagen zur Verfügung. Bezüglich der Modalitäten wird auf die Benützungs- und Gebührenverordnung für Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen vom 04.10.2016 verwiesen.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 29.04.2025, in Kraft per 01.04.2025

## **§ 8 Dienstleistungen**

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, insbesondere des Werkhofs, werden nur in besonderen Fällen ausgerichtet. Über entsprechende Gesuche entscheidet die Verwaltung.

## **II. Das Verfahren**

### **§ 9 Beitragsgesuch und Bewilligung**

<sup>1</sup> Finanzielle Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sie im Budget enthalten sind. Die Aufnahme ins Budget ist jeweils bis Ende Mai des Vorjahres schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen. Die Gemeindeverwaltung macht alljährlich mit einer Publikation in den lokalen Medien auf die Eingabefrist aufmerksam.

<sup>2</sup> Der Antrag ist mit dem offiziellen Gesuchsformular der Gemeindeverwaltung, jeweils versehen mit einem Steuerauszug des Vereinskontos und den nachfolgend aufgeführten Unterlagen resp. Informationen, einzureichen:

- a) Für einen Grundbeitrag pro Mitglied: aktuelles Mitgliederverzeichnis (mit Wohnadressen und Jahrgängen), die letzte genehmigte Jahresrechnung sowie das Budget für das Beitragsjahr oder – falls nicht möglich – das Budget für das laufende Jahr.
- b) Für einen Grundbeitrag pro Gemeindegan: Information, für welchen Anlass Organisation und Umsetzung übernommen werden.
- c) Für einen Jubiläumsbeitrag: Information, um welches Jubiläum es sich handelt.
- d) Für einen ausserordentlichen Beitrag: Kostenvoranschlag für besagtes Projekt/Ereignis, Informationen über Vereinsfinanzen (Rechnung, Budget analog zu lit. a).

<sup>3</sup> Bei erstmaligem Unterstützungsgesuch sind zudem die aktuellen Vereinsstatuten einzureichen.

<sup>4</sup> Die Verwaltung prüft den Antrag auf Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 5 zuhanden des Gemeinderats.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme und die Höhe des Beitrags im Rahmen der Budgetgenehmigung.

<sup>6</sup> Der Verein wird von der Verwaltung über den Entscheid des Gemeinderats informiert.

<sup>7</sup> Die Auszahlung des bewilligten Beitrags erfolgt – vorbehältlich der Budgetgenehmigung durch die Gemeindeversammlung – jeweils anfangs des Beitragsjahrs.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten für neue, für das Budget 2026 zu beantragende Unterstützungsleistungen.

### **§ 11 Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien ersetzen jene vom 17.08.2004 und treten per 01.03.2025 in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-28 vom 11.02.2025.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-73 vom 29.04.2025.